



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-632.05

Bregenz, am 23.01.2012

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien  
SMTP: post@i10.bmwfj.gv.at

Auskunft:  
**Dr. Raimund Fend**  
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: Bundesgesetz über die Akkreditierung von  
Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012  
- AkkG 2012), mit dem das Akkreditierungsgesetz aufgehoben  
und das Maß- und Eichgesetz sowie das Kesselgesetz geändert  
werden; Entwurf  
Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 16.12.2011, BMWFJ-92.705/0006-I/10/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Wir verlangen unter Bezugnahme auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11.10.2011 und das diesbezügliche Schreiben von BM Dr. Reinhold Mitterlehner an Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller vom 19.10.2011 entsprechende Übergangsbestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass bereits bestehende, von den Bundesländern über das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) erteilte Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte ihre Gültigkeit bis zu der in Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Frist (31. Dezember 2014) weiterhin behalten.

Diese Forderung wurde auch in der Sitzung der Länderexperten am 17.1.2012 in Wien von den anwesenden Ländervertretern bekräftigt.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 20 Abs. 2 des Entwurfs die Wortfolge „für die bereits akkreditierten Zertifizierungsstellen“ durch die Wortfolge „für die bereits mit Verordnung akkreditierten Zertifizierungsstellen (Abs. 1)“ zu ersetzen und dem § 20 folgenden Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechten Akkreditierungen, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach

landesrechtlichen Bestimmungen erteilt wurden, bleiben bis zu der in Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Übergangsfrist gültig.“

In den Erläuterungen könnte dazu angeführt werden, dass damit sichergestellt werden soll, dass nach landesrechtlichen Bestimmungen per Bescheid akkreditierte Stellen ihre Akkreditierung trotz des Übergangs der Kompetenz zum Bund (§ 1) in Übereinstimmung mit Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bis zu der in dieser Verordnung festgelegten Frist (31. Dezember 2014) weiterhin behalten.

Wir ersuchen nachdrücklich um Berücksichtigung dieser Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.
---	--